



**Unbundling Compliance Bericht
der EnBW
Energie Baden-Württemberg AG
über das Jahr 2018**

Gleichbehandlungsbericht
der EnBW Energie Baden-Württemberg AG nach
§ 7a Abs. 5 EnWG für die Kern- und einbezogenen Beteiligungs-
gesellschaften des EnBW Konzerns

Inhalt

1	Vorwort	2
2	Unternehmensstruktur und organisatorische Veränderungen.....	2
	2.1 EnBW AG.....	2
	2.1.1 Vorstand	2
	2.1.2 Neugründung der Netzgesellschaft Heilbronner Land GmbH & Co. KG	2
	2.1.3 Geschäftsführungswechsel bei der Netzgesellschaft Ostwürttemberg mbH	3
	2.1.4 Vorbereitung der Ausgliederung der Stuttgart Netze Betrieb GmbH.....	3
	2.1.5 Finanzorganisation	4
	2.2 Netz- und Speicheranlagenbetreiber im Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms der EnBW AG	4
3	Aktuelle Unbundling Themen und Maßnahmen	5
	3.1 Information und Schulungen	5
	3.2 Beratung	6
	3.3 Kontrollen	7
	3.3.1 Kundenservice.....	7
	3.3.2 Außenkommunikation „Alles aus einer Hand“	7
	3.4 Beschwerden und Unregelmäßigkeiten	8
	3.5 Sanktionen.....	8
4	Unbundling Compliance Management der EnBW AG	8
	4.1 Gleichbehandlungsprogramm.....	9
	4.2 Gleichbehandlungsbeauftragter	9
	4.3 Unbundling Compliance Office.....	9
	4.4 Unbundling Compliance Ansprechpartner und Arbeitskreis Unbundling Compliance.....	10
	4.5 Unterstützung durch weitere Fachbereiche.....	11
	4.6 Zugang des Gleichbehandlungsbeauftragten zu Vorständen und Geschäftsführern	11
	4.7 Weiterentwicklung des Unbundling Compliance Managements	11
	4.7.1 Nationale Aktivitäten	11
	4.7.2 Europäische Aktivitäten.....	12
5	Ausblick.....	12

1 Vorwort

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW AG) einschließlich der Gesellschaften im Geltungsbereich des EnBW Gleichbehandlungsprogramms (vgl. hierzu Abschnitt 4.1) die gesetzliche Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 EnWG.

Der Bericht umfasst die Entflechtungs-Maßnahmen der EnBW AG im Kalenderjahr 2018. Er baut auf den bisher veröffentlichten Gleichbehandlungsberichten auf. Soweit nicht von Änderungen berichtet wird, gelten die dort beschriebenen Zuständigkeiten, Organisationen und Maßnahmen weiter. Grundlage des Berichts ist das Gleichbehandlungsprogramm der EnBW AG.

Der aktuelle Gleichbehandlungsbericht ist auf der Internetseite der EnBW Energie Baden-Württemberg AG¹ sowie auf Internetseiten der im Gleichbehandlungsprogramm aufgenommenen Netz- und Gasspeicheranlagenbetreiber veröffentlicht.

2 Unternehmensstruktur und organisatorische Veränderungen

2.1 EnBW AG

2.1.1 Vorstand

Zum 31. Dezember 2018 besteht der Vorstand der EnBW AG aus vier Mitgliedern. Der Vorstand führt die Geschäfte des Konzerns in gemeinschaftlicher Verantwortung. Neben dem Ressort des Vorstandsvorsitzenden, in dessen Verantwortung u.a. auch die Vertriebsaktivitäten liegen, gliedern sich die Aufgaben des Vorstands in die Ressorts „Finanzen“, „Personal, Recht und Compliance, Revision“ sowie „Technik“.

2.1.2 Neugründung der Netzgesellschaft Heilbronner Land GmbH & Co. KG

Der Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms der EnBW AG erstreckt sich seit dem 1. Januar 2018 auch auf die NHL Netzgesellschaft Heilbronner Land GmbH & Co.KG, Heilbronn (NHL). Im Rahmen der Neuvergabe der Konzessionen für Stromnetze in den Gemeinden Flein, Leingarten, Talheim und Untergruppenbach wurde die NHL als 100%-Tochter der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH, Heilbronn (NHF) gegründet und hat zum 1. Januar 2018 den Netzbetreiberstatus für die vorgenannten Gemeinden übernommen. Die kaufmännische und technische Betriebsführung der Netze ist an die NHF vergeben.

Das Eigentum der Stromnetze wird bei der ZEAG Energie AG, Heilbronn bilanziert.

¹ www.enbw.com/media/downloadcenter-konzern/geschaeftsberichte/enbw-gleichbehandlungsbericht.pdf

Die Gründung der NHL erfolgte in Abstimmung mit der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg. Die Netzbetreiberanmeldung bei der Bundesnetzagentur sowie die Beantragung der § 4 EnWG-Genehmigung ist fristgerecht erfolgt.

Im Rahmen des Aufbaus der neuen Marke wurde für die NHL ein eigenes Logo erstellt



und eine Homepage (www.n-hl.de) eingerichtet.

2.1.3 Geschäftsführungswechsel bei der Netzgesellschaft Ostwürttemberg mbH

Der Vertrag des hauptamtlichen Geschäftsführers der Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH, Ellwangen (NGO), Frank Reitmajer, endete zum 31. Dezember 2018. Er übernimmt seit dem 1. Januar 2019 die Aufgabe des kaufmännischen Vorstands bei der EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG, Ellwangen. Ebenfalls zum 1. Januar 2019 wurde Matthias Steiner zum neuen hauptamtlichen Geschäftsführer der NGO bestellt. Er war bereits seit dem 1. Oktober 2015 als Geschäftsführer der NGO tätig. Beide Prozesse wurden durch das Unbundling Compliance Office begleitet, das die Einhaltung der Entflechtungsvorschriften sichergestellt hat.

2.1.4 Vorbereitung der Ausgliederung der Stuttgart Netze Betrieb GmbH

Zum 1. Januar 2019 wurde die Stuttgart Netze Betrieb GmbH, Stuttgart (SNB) eine Mehrheitsbeteiligung der Stadtwerke Stuttgart GmbH, Stuttgart (SWS). In diesem Zusammenhang sind im Jahr 2018 verschiedene Maßnahmen ergriffen worden, mit denen die Entflechtungsvorgaben des EnWG bei der SWS ab 2019 umgesetzt werden sollen.

Zum 31. Dezember 2018 ist sichergestellt, dass alle Personen mit Letztentscheidungsbefugnissen ausschließlich beim Netzbetreiber angestellt sind und keine Anreize aus den wettbewerblichen Bereichen der SWS erhalten. Der operative Netzbetrieb bleibt unverändert, und die fachliche Weisungsbefugnis für alle wesentlichen Netzbetreibertätigkeiten liegt beim Netzbetreiber. Das Gleichbehandlungsmanagement ist organisiert: Die Gleichbehandlungsbeauftragte wurde zum 1. Januar 2019 durch die Geschäftsführung der SWS ernannt und ein Gleichbehandlungsprogramm aufgesetzt.

Sensibilisiert sind insbesondere die Geschäftsführung der SWS, die Mitarbeiter der Bereiche Netzwirtschaft, Recht, IT und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Betriebsrat der SWS. Auch das Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Stuttgart ist bzgl. der umzusetzenden Entflechtungsvorschriften informiert und involviert.

Des Weiteren wurden im Jahr 2018 folgende Maßnahmen begleitet:

- Übergang der Dienstleistung „Rechtsberatung“ von der Netze BW GmbH, Stuttgart zur SWS
- Anpassung der Dienstleistungsverträge zwischen der SNB und der Netze BW GmbH, Stuttgart
- Aufbau eines gemeinsamen Intranets von SWS und SNB.

2.1.5 Finanzorganisation

2.1.5.1 Rentabilitätskontrolle gemäß § 7a Abs. 4 EnWG

Die EnBW AG hat als börsennotierte Aktiengesellschaft bestimmte gesetzlich definierte Berichtspflichten. Die für die Finanzberichterstattung erforderlichen Daten der Netzbetreiber werden von diesen dezentral gesammelt und in konsolidierter Form an den zentralen Controlling-Bereich der EnBW AG weitergegeben. Dieser nimmt die in § 7a Abs. 4 EnWG definierte Rentabilitätskontrolle wahr.

Der Finanzbereich ist bezüglich der Entflechtungsvorschriften geschult, so dass die vertrauliche Behandlung der Netzbetreiberdaten sichergestellt ist.

2.1.5.2 Planungs- und Prognoseprozess

Börsennotierte Aktiengesellschaften wie die EnBW AG sind verpflichtet, einen differenzierten Planungs- und Prognoseprozess zur Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken aufzusetzen. Im Planungs- und Prognoseprozess werden die finanziellen Kennzahlen zusammengefasst und kommentiert. Wichtig im Zusammenhang mit den Unbundling-Bestimmungen ist die Vorgabe, dass keine Abstimmung der Ergebnisse der Netzplanung mit den Planungen der wettbewerblichen Bereiche erfolgt.

Die in den Planungs- und Prognoseprozess eingebundenen Mitarbeiter sind zu den Vorgaben des informatorischen Unbundling geschult. Damit ist sichergestellt, dass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche im Rahmen des Planungs- und Prognoseprozesses unterbleibt.

2.2 Netz- und Speicheranlagenbetreiber im Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms der EnBW AG

Die Geschäftsführungen aller Verteilnetzbetreiber und des Speicheranlagenbetreibers sind ausschließlich für die eigene Gesellschaft verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Entgegenstehende Weisungen sind durch Freistellungserklärungen² ausgeschlossen. Diese Prinzipien gelten für alle Geschäftsführungen der EnBW Verteilnetzbetreiber und analog für die Geschäftsführung des Gasspeicheranlagenbetreibers.

Die Organisation und Struktur der Verteilnetzbetreiber/des Gasspeicheranlagenbetreibers der EnBW AG hat sich in 2018 grundsätzlich nicht verändert.

Verteilnetzgesellschaften:

- Netze BW GmbH, Stuttgart
- Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Ettlingen

² Freistellungserklärung: Schriftliche Erklärung des Aufsichtsgremiums gegenüber der jeweiligen Geschäftsleitung eines Netz-/Speicheranlagenbetreibers zur Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit.

- Netzgesellschaft Heilbronner Land GmbH & Co. KG, Heilbronn (seit 01.01.2018)
- Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH, Ellwangen
- NHF Netzgesellschaft Heilbronn Franken mbH, Heilbronn
- Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG, Herrenberg
- Stuttgart Netze Betrieb GmbH, Stuttgart
- Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG, Weißenhorn

Gasspeicheranlagenbetreiber:

- EnBW Etzel Speicher GmbH (EES), Karlsruhe

Wesentliche Kennzahlen der Netzgesellschaften

Stand 31.12.2018	Entnahmestellen Strom	Ausspeisepunkte Gas
Netze BW GmbH	2.289.000	151.000
Netze-Gesellschaft Südwest mbH	keine	73.374
Netzgesellschaft Heilbronner Land GmbH & Co KG	19.759	keine
Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH	216.438	28.209
NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH	88.948	6.348
Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG	19.000	keine
Stuttgart Netze Betrieb GmbH	387.976	keine
Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG	9.543	keine

3 Aktuelle Unbundling Themen und Maßnahmen

3.1 Information und Schulungen

Die in den vergangenen Berichten beschriebenen Unbundling Compliance Informations- und Schulungskonzepte wurden in 2018 konsequent fortgesetzt.

Die im Oktober 2017 gestartete konzernweite E-Learning-Schulungskampagne mit dem neu gestalteten Unbundling Modul wurde 2018 fortgesetzt und soll in 2019 ihren Abschluss finden. Für annähernd 9000 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Netz- und Wettbewerbsbereichen ist dieses Training eine Pflichtschulung.

Neben dem konzernweit eingesetzten E-Learning fanden auch wieder zahlreiche zielgruppenorientierte Präsenzveranstaltungen und Verhaltenstrainings statt, bei deren Durchführung das Unbundling Compliance Office der EnBW AG maßgeblich von den dezentralen Un-

bundling Compliance Ansprechpartnern im Konzern unterstützt wurde. Ein Sensibilisierungsschwerpunkt in 2018 war aufgrund des Urteils des Oberlandesgerichts Jena (vgl. hierzu Abschnitt 3.3.2) die korrekte Darstellung in der Außenkommunikation unter dem Stichwort „Alles aus einer Hand“. Zielgruppen dieser Sensibilisierungsmaßnahme waren insbesondere die Unternehmenskommunikation, der Vertrieb sowie Bereiche mit kommunalen Beziehungen und mit netznahen Dienstleistungen. Die relevanten Mitarbeiter wurden darin unterrichtet, dass nicht nur der Verteilnetzbetreiber, sondern auch das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen gewährleisten muss, dass in der Außenkommunikation (Internetpräsenz, Pressemitteilungen u.a.) die Vorschrift des kommunikativen Unbundling gemäß §7a Abs. 6 EnWG eingehalten wird, wonach eine Verwechslung zwischen Verteilnetzbetreiber und den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausgeschlossen werden muss und dass die Muttergesellschaft Leistungen des Netzbetreibers nicht als eigene Leistung bzw. als Leistung „aus einer Hand“ darstellen darf.

Ergänzend zu der konzernweiten Maßnahme unter dem Stichwort „Alles aus einer Hand“ fanden auch in 2018 wieder spezifische Schulungen für Fachbereiche mit besonderen Anforderungen und Unbundling-Fragestellungen statt, wie beispielsweise in dem neuen Bereich „Systemkritische Infrastruktur“.

3.2 Beratung

Aufgrund der hohen Sensibilität bei den Mitarbeitern durch E-Learning, Schulungen und Präsenz des Unbundling Compliance Office wurde das Unbundling Compliance Office (über Hotline oder E-Mail) unverändert zu zahlreichen unbundling-relevanten Fragestellungen kontaktiert. Schwerpunkte in 2018 waren die Themen Messstellenbetrieb, Breitband und E-Mobilität. Des Weiteren wurden diverse strukturelle Maßnahmen (vgl. hierzu Abschnitt 2.1) und kommunikative Maßnahmen begleitet, wie die Neugestaltung von Internetauftritten und die korrekte Ausgestaltung der Außenkommunikation unter dem Stichwort „Alles aus einer Hand“ (vgl. hierzu Abschnitt 3.3.2).

Darüber hinaus berieten die dezentralen Unbundling Compliance Ansprechpartner bei Anfragen von Mitarbeitern in den von ihnen verantworteten Gesellschaften und Bereichen.

Auch die projektbezogene Beratung sowie die Beratung ganzer Fachbereiche bei der Ausgestaltung von Prozessen oder der Organisationsstruktur wurden intensiv fortgeführt. In 2018 wurden insbesondere Projekte zu Digitalisierung, grundzuständigem Messstellenbetrieb sowie Quartiersentwicklung begleitet.

3.3 Kontrollen

3.3.1 Kundenservice

Wie bereits in der Vergangenheit erfolgreich praktiziert, führte das Unbundling Compliance-Office der EnBW AG auch in 2018 wieder eine Überprüfung im Kundenservice durch. Es wurden Aussagen von Mitarbeitern gegenüber Kunden überprüft. Mit Hilfe von Outbound Spezialisten der ESD AG, Offenburg wurden für diesen Zweck auf Basis zweier Szenarien Anrufe auf Netzbetreiber-Kundenrufnummern getätigt und einzeln dokumentiert.

Mit Hilfe der Szenarien wurde insbesondere überprüft, ob die für die Netzbetreiber tätigen Mitarbeiter, bzw. die im Shared Service tätigen Mitarbeiter, gegenüber den Strom- oder Gas-kunden eine eindeutige Trennung von Netz- und Vertriebstätigkeiten leben. Neben der Überprüfung der Kundenbegrüßung lag der Schwerpunkt der Kontrolle darauf, ob der Anruf eines Netzkunden durch den Mitarbeiter für vertriebliche Zwecke genutzt werden könnte.

Teilnehmer der Prüfung waren alle Netzbetreiber im Gleichbehandlungsprogramm der EnBW AG (vgl. hierzu Abschnitt 2.2) sowie EnBW Beteiligungen.

Es fanden mehr als 100 Einzelprüfvorgänge statt. Nach Analyse der Kontrollanrufe zeigte sich, dass in keinem Fall ein Mitarbeiter proaktiv vertrieblich aktiv wurde.

In lediglich zwei Fällen ist ein Verbesserungspotential bei der Begrüßung festgestellt worden. Trotz der geringen Anzahl wurde dies zum Anlass genommen, die Mitarbeiter noch einmal hierüber zu informieren und auf die Einhaltung der Begrüßungsvorgaben hinzuweisen.

In einem Fall erfolgte außerhalb der regulären Servicezeiten nach mehreren Wiederholungsschleifen in der Bandansage des Netzbetreibers eine automatische Weiterleitung an die Zentrale der Netzbetreiber-Mutter, die künftig herausgenommen wird.

3.3.2 Außenkommunikation „Alles aus einer Hand“

In einem Grundsatzverfahren der Wettbewerbszentrale gegen einen Energieversorger hat das Oberlandesgericht Jena mit Urteil vom 21. Februar 2018 bestätigt, dass der Energieversorger auf der eigenen Webseite die Leistungen seiner Verteilnetzbetreiber-Tochtergesellschaft nicht als eigene Leistung bzw. als Leistung „aus einer Hand“ darstellen darf.

Die Wettbewerbszentrale und das Landgericht Erfurt sahen in dieser Vermengung sowohl einen Verstoß gegen das kommunikative Entflechtungsgebot (§ 7a Abs. 6 EnWG) als auch gegen das lauterkeitsrechtliche Irreführungsverbot (§ 5 UWG), da nichtintegrierten Unternehmen ein Wettbewerbsnachteil entstehen könnte, wenn dem Verbraucher suggeriert wird, bei einem vertikal integrierten Unternehmen bekäme er „alles aus einer Hand“.

Aufgrund dieser neuen Grundsatzentscheidung der Rechtsprechung zum kommunikativen Unbundling hat die EnBW AG in 2018 eine Unbundling Kontrolle unter dem Stichwort „Alles aus einer Hand“ durchgeführt. Diese Kontrolle ging mit einer entsprechenden Sensibilisierung relevanter Bereiche einher (vgl. hierzu Abschnitt 3.1).

Gegenstand der Kontrolle waren maßgebliche Instrumente der Außenkommunikation in den Muttergesellschaften der Verteilnetzbetreiber, die dem EnBW Gleichbehandlungsprogramm zugeordnet sind. Als maßgebliche Instrumente der Außenkommunikation wurden identifiziert: Internet, Geschäftsbericht, Pressemitteilungen, Kundenmagazin, Kundenanschreiben,

Kommunaler Newsletter u.a. Diese sind auf kritische Formulierungen hin untersucht worden, die dem o.g. Urteil entgegenstehen könnten. In nur sehr wenigen Fällen wurde ein Anpassungsbedarf festgestellt und umgehend vorgenommen.

Durch die Kombination von Sensibilisierungsmaßnahme und gemeinsam durchgeführter Kontrolle ist in den relevanten Bereichen die notwendige Sicherheit hergestellt worden, dass diese auch weiterhin bei der Ausgestaltung der Außenkommunikation die Unbundling-Vorgaben einhalten.

3.4 Beschwerden und Unregelmäßigkeiten

In 2018 gingen keine Beschwerden von Regulierungsbehörden oder Dritten zu Unbundling Compliance Themen ein.

Zum Thema Markentrennung und Kommunikationsverhalten wurde in 2018 bei einem externen Versand-Dienstleister (Einkuvertierer) der Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH (NGO) eine Unregelmäßigkeit bekannt. Dabei stellte sich heraus, dass der Dienstleister, der zugleich auch Dienstleister der EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG (ODR) ist, am 5. Januar 2018 im Zuge der Zusendung der Gutschriften an EEG-Einspeiser den Schreiben der NGO beim Einkuvertieren fälschlicherweise einen Werbeflyer der ODR beigefügt hat. Durch Postrückläufer ist dies von der NGO festgestellt und dem Unbundling Compliance Office gemeldet worden. Es wurden umgehend zwei Maßnahmen angestoßen: Zur Aufklärung der betroffenen Kunden erhielten die Mitarbeiter des Netz-Kundenservice eine klare Vorgehens-Anweisung; des Weiteren wurde der externe Dienstleister schriftlich und im persönlichen Gespräch auf den Fehler und die korrekte Handhabung hingewiesen. Eine entsprechende Prozessanpassung für das künftige Vorgehen hat stattgefunden, so dass sich dieser Fehler nicht wiederholen kann.

3.5 Sanktionen

In 2018 lagen keine Unbundling Compliance-relevanten Verstöße von Mitarbeitern gegen die Vorgaben der Entflechtungsvorschriften bzw. des Gleichbehandlungsprogramms vor. Es wurden keine Sanktionen verhängt.

4 Unbundling Compliance Management der EnBW AG

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über die im EnBW-Konzern bestehende Unbundling Compliance Organisation hinsichtlich Personen, Zuständigkeiten, Kommunikationswegen und fest etablierten Maßnahmen zur Sicherung des diskriminierungsfreien Netz- und Speicheranlagenbetriebs.

4.1 Gleichbehandlungsprogramm

Das EnBW Gleichbehandlungsprogramm ist als „Konzernrichtlinie Unbundling Compliance“ im Organisationshandbuch der EnBW AG verbindlich etabliert und für alle Mitarbeiter über das unternehmenseigene Intranet jederzeit einsehbar.

Nach dem Gesetzeswortlaut richtet sich das Gleichbehandlungsprogramm unabhängig von der Hierarchieebene und Gesellschaftszugehörigkeit an die mit Tätigkeiten des Verteilnetz- sowie des Speicheranlagenbetriebes befassten Mitarbeiter einschließlich der Führungskräfte.

Das Gleichbehandlungsmanagement der EnBW AG ist fester Bestandteil der Unternehmenskultur und erstreckt sich seit jeher über den Gesetzeswortlaut hinaus auch auf die Mitarbeiter und Führungskräfte der Wettbewerbsbereiche.

Seit Inkrafttreten der aktuellen Fassung des EnBW Gleichbehandlungsprogramms am 1. Februar 2017 wurde dessen Geltungsbereich nochmals ausgeweitet und umfasst nun alle von der EnBW AG beherrschten Gesellschaften. Ausgenommen sind lediglich diejenigen Konzerngesellschaften, die die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben des EnWG bereits in der Vergangenheit durch einen eigenen Gleichbehandlungsbeauftragten und ein eigenständiges Gleichbehandlungsprogramm wahrgenommen haben. Dies gilt für die Stadtwerke Düsseldorf AG, Düsseldorf, die Energiedienst AG, Rheinfelden und die VNG-Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Leipzig.

Die gültige Fassung des Gleichbehandlungsprogramms wurde der Bundesnetzagentur umgehend nach Inkrafttreten im Februar 2017 übermittelt. Die Bekanntmachung gegenüber den Mitarbeitern erfolgte über einen umfassenden Führungskräfte-Verteiler und über eine Mitarbeiter-Information im Intranet. Darüber hinaus wird in allen Informations- und Schulungsbausteinen (vgl. hierzu Abschnitt 3.1) regelmäßig über das Gleichbehandlungsprogramm informiert.

4.2 Gleichbehandlungsbeauftragter

Gleichbehandlungsbeauftragter der EnBW AG ist seit 2015 Herr Dr. Andreas Schweinberger (Leiter des Bereichs Regulierungsmanagement und Unbundling Compliance). In dieser Funktion ist Herr Dr. Schweinberger auch Leiter des Unbundling Compliance Office der EnBW AG.

Durch diese Organisation ist sichergestellt, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte seine Funktion gemäß § 7a Abs. 5 EnWG vollständig und uneingeschränkt wahrnehmen kann.

4.3 Unbundling Compliance Office

Das EnBW Unbundling Compliance Office ist Teil des Bereiches Regulierungsmanagement und Unbundling Compliance. Seit dem 1. Januar 2015 gehört dieser Bereich zur Funktionseinheit Recht, Revision, Compliance & Regulierung und ist dem Vorstandsbereich Personal, Recht & Compliance, Revision zugeordnet.

Das Unbundling Compliance Office unterstützt den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Umsetzung und Kontrolle der Unbundling Compliance Vorgaben. Es ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Unbundling Compliance Office
Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe

Email: unbundling-compliance@enbw.com

Tel.: 0721 63-24757

Folgende Mitarbeiter bildeten in 2018 das Unbundling Compliance Office und haben den Gleichbehandlungsbeauftragten unterstützt:

Herr Betriebswirt Ansgar Gauf

Email: a.gauf@enbw.com

Frau Rechtsanwältin Stefanie Hagenmeyer-Kräutle

Email: s.hagenmeyer@enbw.com

Frau Dipl.-Kauffrau Felicitas Stuffer

Email: f.stuffer@enbw.com

4.4 Unbundling Compliance Ansprechpartner und Arbeitskreis Unbundling Compliance

Die Unbundling Compliance Organisation der EnBW AG mit dem EnBW Gleichbehandlungsbeauftragten, dem EnBW Unbundling Compliance Office, den EnBW Unbundling Compliance Ansprechpartnern³ sowie den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Arbeitskreises Unbundling Compliance entspricht der des letzten Berichtszeitraums. Wie bisher nehmen auch regelmäßig die Gleichbehandlungsbeauftragten weiterer Konzernbeteiligungen mit eigenem Gleichbehandlungsprogramm an den Sitzungen teil.

Im Arbeitskreis findet ein regelmäßiger Austausch zu aktuellen Themen statt. Im Berichtsjahr 2018 waren dies z.B. neue Auslegungsaspekte zum Messstellenbetrieb (geänderte Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden) und zum kommunikativen Unbundling (Urteil des Oberlandesgericht Jena vom 21. Februar 2018). Inhaltliche Schwerpunkte waren in 2018 die gegenseitige Information über durchgeführte und anstehende Unbundling-Prüfungen, die laufende E-Learning-Schulungskampagne und der Erfahrungsaustausch zu Themen wie Netz-Kundenkontakt, netznahe Dienstleistungen und Umstrukturierung von einem kleinen zu einem großen Netzbetreiber.

³ UC-Ansprechpartner der Gesellschaften/Fachbereiche im EnBW Gleichbehandlungsprogramm. Die UC-Ansprechpartner beraten Mitarbeiter vor Ort in Standardfällen der Unbundling Compliance und unterstützen das EnBW Unbundling Compliance Office bei der Durchführung von Schulungen, Maßnahmen und Kontrollen. Ebenso informieren sie das Unbundling Compliance Office über die Situation vor Ort, bzw. tragen Informationen in die Fachbereiche und gewährleisten so auch eine Präsenz der UC-Organisation in der Fläche.

4.5 Unterstützung durch weitere Fachbereiche

Das Unbundling Compliance Office wird durch verschiedene Fachbereiche der EnBW AG unterstützt. Dies sind insbesondere die Bereiche Recht, Revision sowie Compliance und Datenschutz.

4.6 Zugang des Gleichbehandlungsbeauftragten zu Vorständen und Geschäftsführern

Der Gleichbehandlungsbeauftragte der EnBW AG hat jederzeit Zugang zu den Vorständen und Geschäftsführern der dem Gleichbehandlungsprogramm der EnBW AG unterfallenden Gesellschaften.

Auch im Berichtsjahr 2018 informierte der Gleichbehandlungsbeauftragte den Konzernvorstand sowie die jeweiligen Geschäftsleitungen regelmäßig über aktuelle Maßnahmen und den Stand der Einhaltung der Entflechtungsvorschriften des EnWG im EnBW-Konzern.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt darüber hinaus an Sitzungen der Vorstände mit den Geschäftsleitungen der ihren Zuständigkeitsbereichen unterfallenden Netz- und Speicheranlagengesellschaften des EnBW-Konzerns teil und stellt die Einhaltung der Entflechtungsvorschriften des EnWG sicher.

4.7 Weiterentwicklung des Unbundling Compliance Managements

4.7.1 Nationale Aktivitäten

Das Unbundling Compliance Office steht in regelmäßigem Kontakt mit Gleichbehandlungsbeauftragten anderer Unternehmen zu aktuellen Fragestellungen sowie zur weiteren Entwicklung und Ausgestaltung des Gleichbehandlungskonzeptes.

Darüber hinaus nahmen Vertreter des Unbundling Compliance Offices an folgenden Veranstaltungen teil:

- Informationstag Gleichbehandlungsmanagement am 20. Februar 2018 in Dortmund
- Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte am 19./20. September 2018 in Darmstadt

Schwerpunkte der diesjährigen Veranstaltungen waren aktuelle rechtliche Entwicklungen im Zuge des neuen europäischen Binnenmarktpakets Strom sowie Entflechtungsaspekte beim Messstellenbetrieb. In Arbeitsgruppen hatten die Teilnehmer die Möglichkeit zum Austausch über Themen wie Digitalisierung der Energiewende, Umgang mit nicht regulierten Drittschäften und Rolle des Gleichbehandlungsbeauftragten.

Auch auf Verbandsebene hat das Unbundling Compliance Office über die Projektgruppen „Entflechtung VNB“ sowie „Europäische Netzfragen“ an Lösungen für vielfältige Fragen zur Umsetzung und Verbesserung der Gleichbehandlung aktiv mitgewirkt. Im Mittelpunkt stand auch hier in 2018 das Thema Messstellenbetrieb sowie das neue europäische Binnenmarktpaket und dessen Auswirkungen auf die Verteilnetzbetreiber sowie die Gründung der neuen europäischen Vertretung der Verteilnetzbetreiber (DSO Entity).

4.7.2 Europäische Aktivitäten

Auch 2018 nahm das Unbundling Compliance Office am Erfahrungsaustausch europäischer Verteilnetzbetreiber im Rahmen der COFEED-Gruppe (Compliance Officers from European Electricity DSOs) teil. So fand am 18. Mai 2018 in der Berliner Vertretung der EnBW AG ein Treffen mit etwa 15 Vertretern europäischer Verteilnetzbetreiber statt. Neben dem Austausch mit der Generaldirektion Energie der Europäischen Kommission wurden Themen wie die Energiewende und ihre Auswirkungen auf den Netzbetrieb in Deutschland sowie das EU-Legislativpaket „Saubere Energie für alle Europäer“ und die Konsequenzen für die europäischen Verteilnetzbetreiber diskutiert.

Im Rahmen eines weiteren COFEED-Treffens in Amsterdam am 19. Oktober 2018 fand ein Austausch mit Vertretern der niederländischen Verteilnetzbetreiber Enexis und Alliander sowie mit der niederländischen Regulierungsbehörde statt.

5 Ausblick

Im Jahr 2019 stehen strukturelle Veränderungen im Geltungsbereich des EnBW Gleichbehandlungsprogramms an. Zum 1. Januar 2019 ging die Mehrheitsbeteiligung der Stuttgart Netze Betrieb GmbH, Stuttgart von der EnBW AG auf die Stadtwerke Stuttgart GmbH, Stuttgart über und durch die Überführung des technischen Personals von ihrer Muttergesellschaft wurde die Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Ettlingen zum großen Netzbetreiber.

Die Umsetzung des neuen europäischen Binnenmarktpaketes Strom in nationales Recht wird in 2019 ein zentrales Thema sein. Des Weiteren werden entflechtungsrelevante Fragestellungen im Zuge der zunehmenden Digitalisierung generell in der Branche und im Besonderen bei der EnBW AG weiter an Relevanz gewinnen. Auch durch die konsequent verfolgte Neuausrichtung der EnBW AG und damit verbundene neue Geschäftsfelder hat sich bereits in 2018 gezeigt, dass der Bedarf an Unbundling-Beratung im Konzern nicht geringer wird, jedoch von neuen Entwicklungen geprägt ist. Dieser Trend wird sich in 2019 fortsetzen. Gerade vor diesem Hintergrund spielt die laufende E-Learning-Kampagne eine große Rolle im Hinblick auf ein verbreitetes und gefestigtes Grundlagenverständnis von Unbundling. Diese Schulungskampagne soll in 2019 ihren Abschluss finden und wie bisher durch ein gezieltes Präsenzschulungsangebot vervollständigt werden.

Karlsruhe, den 27. März 2019

Dr. Andreas Schweinberger